

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der arvenio marketing GmbH, Lindenstraße 2, D - 78628 Rottweil
(nachfolgend „arvenio“)

**für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen
Rechts**

§ 1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von „arvenio“ gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen „arvenio“ und dem Kunden wird beim ersten Vertragsabschluss vereinbart, dass diese Bedingungen auch für sämtliche Folgegeschäfte - auch solche, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden - in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden zugrunde gelegt werden. Die jeweils aktuellste Fassung ist auf unserer Website im Impressum unter www.arvenio-marketing.de veröffentlicht.
2. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn „arvenio“ in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
3. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen oder von „arvenio“ schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
5. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

6. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.
7. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.
8. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
9. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.
10. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.
11. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von „arvenio“ freibleibend.
2. Die Beauftragung durch den Kunden kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Der Vertrag kommt in allen Fällen jedoch erst mit der schriftlichen Annahme durch „arvenio“ zustande. Die Annahme durch „arvenio“ kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Auftrages erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde in diesen 2 Wochen an seinen Auftrag gebunden.

3. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, soweit der Kunde dieser nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht. „arvenio“ ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar sind.
4. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von „arvenio“, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ohne gesonderte Vereinbarung ist die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstiger Leistungen nicht geschuldet.
5. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.
6. Von „arvenio“ übermittelte Protokolle von Besprechungen, an denen der Kunde teilgenommen hat, sind verbindlich, wenn dieser nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
7. Ohne gesonderte Vereinbarung ist „arvenio“ nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien oder sonstigen Arbeitsmitteln verpflichtet. Diese bleiben Eigentum von „arvenio“. Zur Aufbewahrung ist „arvenio“ nicht verpflichtet

§ 3 Präsentationen

1. Die Entwicklung und Präsentation konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge, die durch „arvenio“ im Rahmen der Vertragsanbahnung erfolgt – soweit keine abweichender schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – sind kostenpflichtig mit dem jeweils geltenden Pauschalbetrag (Präsentationshonorar), wie er in der jeweils gültigen Preisliste veröffentlicht ist. Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Agenturvergütung angerechnet.
2. Dem Kunden werden kein Eigentum, kein Urheberrecht und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen eingeräumt, die im Rahmen von Präsentationen sowie im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen übergeben werden.

3. Wird „arvenio“ anschließend mit der Umsetzung der im Rahmen einer Präsentation vorgestellten konzeptionellen und gestalterischen Vorschläge durch den Kunden beauftragt, gehen die Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf den Kunden über.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, „arvenio“ sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist weiter verpflichtet, „arvenio“ auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch „arvenio“ bedeutungsvoll sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie „arvenio“ unbekannt sind.
2. Soweit „arvenio“ und der Kunde gemeinsame Entwicklungsstufen definieren, ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten zur Einhaltung dieser Schritte zu erbringen. Die Abnahme und Freigabe der Entwicklungsstufen erfolgt schriftlich. Verlangt der Kunde Änderungen an den definierten Entwicklungsstufen, ist „arvenio“ berechtigt, diese Änderungen nur unter Vereinbarung einer Zusatzvergütung zu akzeptieren. Sollte sich aus einer solchen akzeptierten Änderung (Nachkalkulation) eine Verzögerung der Termine ergeben, wird „arvenio“ dies dem Kunden umgehend mitteilen.
3. „arvenio“ ist nur dann zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen verpflichtet, wenn der Kunde seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäße erfüllt.
4. „arvenio“ ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde eine Mitwirkungspflicht nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist „arvenio“ berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der Liste mit den Stundensätzen anzurechnen.

§ 5 Auftragserteilung an Dritte

1. „arvenio“ ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

2. Soweit „arvenio“ zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden Aufträge an Dritte vergibt, erfolgt dies - soweit nicht abweichend vereinbart - im Namen und auf Rechnung des Kunden. Dies gilt auch für ggf. vereinbarungsgemäß durchzuführende wettbewerbs-, patent-, muster-, urheber-, markenrechtliche oder sonstige rechtlichen Überprüfungen. Der Kunde wird „arvenio“ auf erste Anforderung eine entsprechende Vollmacht erteilen.
3. Sofern der Kunde sich für die Beauftragung Dritter nicht ausdrücklich ein Mitspracherecht vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.
4. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise die GEMA, abzuführen. Werden diese Gebühren von „arvenio“ verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese gegen Nachweis zu erstatten.

§ 6 Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet „arvenio“ seine Lieferungen und Leistungen auf Grundlagen der jeweiligen aktuell gültigen Stundensätze ab. Die Liste der Stundensätze wird auch dann Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie dem Kunden nicht ausdrücklich zur Kenntnis gegeben werden. Die jeweils aktuellen Stundensätze sind in der jeweils gültigen Preisliste veröffentlicht.
2. Reisezeiten werden mit dem aktuell gültigen Stundensatz für Reisezeiten laut Stundensatzpreisliste berechnet.
3. Materialkosten, insb. Datenträger, Ausdrucke, Kopien Einrichtungspauschalen, etc. werden von „arvenio“ nach Aufwand monatlich in Rechnung gestellt.
4. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusive Verpackung und Versand und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Wird nach Vertragsabschluss durch den Kunden gegenüber dem ursprünglichen Vorgaben (Briefing) eine Leistungsvorgabe verändert und hierdurch ein Mehraufwand verursacht oder müssen von „arvenio“ in diesen Fällen zusätzliche Leistungen erbracht werden, um Terminvorgaben des Kunden zu erfüllen, gilt auch hierfür der ver-

einbarte Stundensatz. Wurde eine pauschale Vergütung vereinbart, ist „arvenio“ berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die zusätzlichen Leistungen mit dem aktuellen Stundensatz abzurechnen.

6. Ist die Leistung seitens „arvenio“ vereinbarungsgemäß mehr als 4 Monate nach dem Vertragsabschluss zu erbringen und tritt auf deren Seite eine wesentliche Änderung der preisbildenden Faktoren Waren- und Materialeinkauf und/oder Personalkosten ein, so ist „arvenio“ berechtigt, entsprechend der Erhöhung dieser Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen. Im Falle einer Veränderung des vereinbarten Preises von mehr als 5%, hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht.
7. Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist „arvenio“ berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistung Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall des Abbruchs oder der Änderung von Aufträgen.
8. Aufwandsschätzungen sind stets unverbindlich, „arvenio“ wird jedoch, wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von arvenio schriftlich veranschlagten um mehr als fünfzehn Prozent (15%) übersteigen, den Kunden unverzüglich auf die höheren Kosten hinweisen. Verbindliche Kostenvoranschläge müssen stets schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. „arvenio“ ist berechtigt, erbrachte Leistungen monatlich abzurechnen. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind jeweils innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen.
2. Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist „arvenio“ berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistung Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall des Abbruchs oder der Änderung von Aufträgen.
3. Bei Zahlungsverzug ist „arvenio“ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu fordern. Kann ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden, so ist „arvenio“ berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass „arvenio“ ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist.

4. „arvenio“ ist nicht zur Annahme von Schecks und Wechseln verpflichtet. Akzeptierte Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von „arvenio“ anerkannt sind.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist „arvenio“ unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
6. Gegenüber Ansprüchen von „arvenio“ kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von „arvenio“ und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 8 Liefertermine, Teillieferung, Gefahrenübergang

1. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer schriftlichen Zusage von „arvenio“.
2. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht und ist auch eine rechtzeitige Lieferung der Leistung mit einer vom Kunden akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Kostenaufwand nicht mehr möglich, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
3. Die Lieferung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung und Leistung „arvenio“ verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von „arvenio“ nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich „arvenio“ beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
5. Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 4 wegen Gewalt, Arbeitskampf etc. von mehr als 3 Monaten sind „arvenio“ und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 3 genannten Gründen, berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er „arvenio“ schriftlich eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
6. „arvenio“ ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von „arvenio“ sofort fakturiert werden.
7. Die Übergabe erfolgt - soweit nicht abweichend vereinbart - am Sitz von „arvenio“. Soweit der Kunde die Lieferung an einem anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Das Gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. „arvenio“ bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten (günstigsten?) und schnellsten Versandart.
8. Die Gefahr geht mit Übernahme des Produktes, spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder „arvenio“ zusätzliche Leistungen, z.B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
9. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. In diesem Falle tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Kosten der Lagerhaltung bei „arvenio“, oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.
10. Eine Transportversicherung wird „arvenio“ nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Kunden abschließen.

§ 9 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

1. „arvenio“ leistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.
2. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind oder der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung und Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat.
4. Soweit „arvenio“ Dienstleistungen Dritter (z.B. Fotografen, Illustratoren, Service-Provider, Datenbankentwickler etc.) lediglich an den Kunden durchreicht, beschränkt sich die Haftung von „arvenio“ auf das Auswahlverschulden.
5. Soweit von „arvenio“ in Verbindung mit der eigentlichen Leistung Hard/- und/oder Software verkauft wird, beschränkt sich die Haftung von „arvenio“ auf diejenige des Herstellers und Lieferanten von „arvenio“. „arvenio“ verpflichtet sich, im Bedarfsfall, die der arvenio insoweit zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.
6. Soweit „arvenio“ in Verbindung mit der eigentlichen Leistung Hardware zur vorübergehenden Nutzung überlässt, geschieht dies auf Gefahr und Risiko des Kunden. „arvenio“ hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
7. Soweit ein von „arvenio“ zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist „arvenio“ nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde „arvenio“ auf Verlangen die beanstandete Lieferung oder Leistung nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er das Produkt, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
8. Ist „arvenio“ zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die „arvenio“ zu vertreten hat oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger

Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

9. Alle Gewährleistungsansprüche an „arvenio“ erlöschen 1 Jahr nach Lieferung.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Über die Gewährleistungsansprüche gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind – soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird - ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht,
 - bei Vorsatz, des Inhabers / der Organe oder Erfüllungsgehilfen,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder Erfüllungsgehilfen,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
 - bei Fehlen von ausdrücklich zugesagten Eigenschaften,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die arvenio bei leichter Fahrlässigkeit stets begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
5. „arvenio“ haftet nicht wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.
6. Dem Kunden ist bekannt, dass wettbewerbs-, patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Überprüfungen auch dann, wenn diese vereinbarungsgemäß durch „arvenio“ veranlasst werden, durch Dritte erfolgen. „arvenio“ haftet insofern nicht für die

Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstiger Leistungen, sondern ausschließlich für ein etwaiges Auswahlverschulden.

7. Über die Gewährleistungsansprüche gemäß § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind ausgeschlossen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. „arvenio“ behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen; es erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften.
2. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von „arvenio“ berechtigt.
3. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an „arvenio“ ab.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von „arvenio“ hinzuweisen und „arvenio“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist „arvenio“ berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. den Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, auch ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die Rechte aus § 326 BGB auszuüben. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet „arvenio“ den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

§ 12 Urheber- und Nutzungsrechte an den Leistungen von „arvenio“

1. Der Kunde erwirbt aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von „arvenio“ im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei „arvenio“.
2. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von „arvenio“ für den Kunden eingekauft wurden, insbesondere Wort, Musik, Bild oder künstlerische Leistung. Diese werden dem Kunden im Einzelfall bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.
3. Die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
4. „arvenio“ darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Die Signierung und werbliche Verwendung kann durch entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen „arvenio“ und Kunde ausgeschlossen werden.
5. Die Arbeiten von „arvenio“ dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden, es sei denn, es liegt eine gesonderte Gestattung seitens „arvenio“ vor. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht „arvenio“ vom Kunden ein Honorar in Höhe des 2,5-fachen Satzes des für die nachgeahmte Leistung vereinbarten Honorars zu.

6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von „arvenio“.
7. Über den Umfang der Nutzung steht „arvenio“ Auskunftsanspruch zu.

§ 13 Vervielfältigung und Belegmuster

1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind „arvenio“ Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktionsüberwachung durch „arvenio“ erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist „arvenio“ berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. arvenio haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber „arvenio“ 10 bis 20 einwandfreie nicht gefaltete Belege unentgeltlich. „arvenio“ ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 14 Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und das Konditionsgefüge dieses Vertrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse. Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. „arvenio“ übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails.

§ 15 Datenschutz

„arvenio“ wird die vom Auftraggeber überlassenen Daten vertraulich behandeln und nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Beauftragung damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertragszweckes gespeichert werden.

§ 16 Abwerbeverbot

Von arvenio eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von arvenio. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von „arvenio“ eingesetzten Arbeitnehmer oder freien Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Vertrages folgenden zwölf (12) Monate ohne Zustimmung von „arvenio“ weder abzuwerben, noch unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

1. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann wird als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Rottweil vereinbart. „arvenio“ ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch am Geschäftssitz des Auftraggebers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
2. Erfüllungsort für Leistungserbringung durch arvenio und die Zahlung des Auftraggebers ist der Sitz von „arvenio“.
3. Die Rechtsbeziehung zwischen „arvenio“ und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich deutschem Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat oder die Leistungserbringung ganz oder teilweise im Ausland erfolgt. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der jeweils aktuellen Fassung wird abbedungen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.